

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu zehntausend Reichsmark ein.

(3) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß mit Geldstrafe bestraft wird, wer den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 5

Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Kapitels.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
zugleich in Vertretung des Reichskanzlers
Freiherr von Gayl

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Freiherr von Braun

Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern. Vom 20. Oktober 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1

Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die Tat gegen seinen Ehegatten oder gegen einen Verwandten absteigender Linie begeht, ist straffrei.

Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind die Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1932 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsverkehrsminister
Freiherr von Elb

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Verordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr des Kartoffelkäfers. Vom 7. Oktober 1932.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von lebenden Kartoffelkäfern (*Leptinotarsa decemlineata*) in allen ihren Entwicklungsstadien ist verboten.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Berlin, den 7. Oktober 1932.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Musschl

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Zarden

Verordnung über die Berücksichtigung der Renten aus der Sozialversicherung bei anderen Leistungen. Vom 10. Oktober 1932*).

Auf Grund der Rechtsverordnungen vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel VI Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) und vom 14. Juni 1932

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 246 vom 19. Oktober 1932.